## 1. Änderungssatzung

#### zur

# Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung

- Entgeltsatzung Wasserversorgung -

der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) vom 07. Dezember 2011

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) wird wie folgt geändert:

§ 1

### § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Verhältnis der Aufteilung von den entgeltsfähigen Kosten die als Benutzungsgebühr und als Grundgebühr erhoben werden, wird per jährlichem Ratsbeschluss festgelegt.

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).

Eisenberg (Pfalz), den 12.12.2011 Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) gez. Frey

Bürgermeister